

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25469 –**

Berücksichtigung nichtdeutscher Staatsangehöriger beim COVID-19-Rückholprogramm der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der am 17. März 2020 begonnenen und inzwischen abgeschlossenen Rückholaktion des Auswärtigen Amts unterstützte die Bundesregierung deutsche Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich in besonders von Reiseeinschränkungen betroffenen Regionen im Ausland aufhielten und ihre Rückreise nicht selbst durchführen konnten, bei ihrer Rückkehr nach Deutschland. Das Angebot richtete sich primär an deutsche Staatsangehörige und ihre Familienmitglieder, während Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die einen Aufenthaltstitel für Deutschland haben und von dort in den Urlaub gereist sind, nur „im Rahmen der Kapazitäten“ berücksichtigt werden sollten (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/reise/coronavirus-urloauer-rueckholaktion-heimreise-1.4848700>).

1. Weshalb wurden Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Wohnsitz in Deutschland nur „im Rahmen der Kapazitäten“ berücksichtigt und nicht im gleichen Umfang wie deutsche Staatsangehörige?
2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass nichtdeutsche Staatsangehörige mit gewöhnlichem Wohnsitz in Deutschland in Krisensituationen wie im Fall der gegenwärtigen Pandemie einen geringeren Unterstützungsbedarf haben als deutsche Staatsangehörige?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Das Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) bildete die verbindliche Rechtsgrundlage für die Rückholaktion des Auswärtigen Amts. Das Konsulargesetz sieht in § 6 unter anderem vor, dass Konsularbeamte in Katastrophenfällen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den durch den Katastrophenfall Geschädigten oder Bedrohten Hilfe und Schutz zu gewähren, soweit diese selber Deutsche, Abkömmlinge von Deutschen oder Familienangehörige von Deutschen sind. Dies entspricht auch der

internationalen Praxis und den in Artikel 5 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) definierten konsularischen Aufgaben.

Die Bundesregierung erfüllt ihre konsularischen Schutzpflichten. Darüber hinaus konnte auch allen nichtdeutschen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Wohnsitz in Deutschland, die sich für Rückholflüge registriert hatten, die Mitnahme auf einem Rückholflug angeboten werden. Die Formulierung „im Rahmen der Kapazitäten“ wurde gewählt, da anfangs Zahlen von im Ausland gestrandeten Personen nicht belastbar vorlagen und aufgrund des eindeutigen gesetzlichen Auftrags im Zweifel eigenen Staatsangehörigen und in bestimmten Fällen auch EU-Bürgern Vorrang einzuräumen war. Die Eintragung in der eigens entwickelten Anwendung www.rueckholprogramm.de war auch nichtdeutschen Personen ermöglicht worden.

3. Wie viele Personen konnten durch von der Bundesregierung organisierte Sonderflüge insgesamt zurückgeholt werden, und wie viele der auf diese Weise zurückgeholten Personen waren EU-Staatsangehörige bzw. Drittstaatenangehörige?

Mit Stand vom 31. Dezember 2020 weisen die Abrechnungsunterlagen der Rückholaktion insgesamt 67.738 zurückgeholte Personen aus, davon 6.541 EU-Staatsangehörige und 2.748 Angehörige von Drittstaaten.

4. Wie viele Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die durch von der Bundesregierung organisierte Sonderflüge zurückgeholt werden konnten, waren keine Familienmitglieder von deutschen Staatsangehörigen bzw. deren „Abkömmlinge“ im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 des Konsulargesetzes?

Da eine Differenzierung im Sinne der Fragestellung nicht vorgenommen wurde, liegen der Bundesregierung keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 5 verwiesen.

5. Wie viele Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Wohnsitz in Deutschland, die um Berücksichtigung beim Rückholprogramm gebeten hatten, konnten aus Kapazitätsgründen nicht befördert werden?

Allen nichtdeutschen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Wohnsitz in Deutschland, die sich für Rückholflüge registriert hatten, konnte die Mitnahme auf einem Rückholflug angeboten werden. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass die Rückholung von Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit aus Kapazitätsgründen nicht erfolgte.

6. Wie wurde von den deutschen Auslandsvertretungen kommuniziert, dass auch für nichtdeutsche Staatsangehörige die Möglichkeit einer Rückkehrunterstützung besteht, wenn auch nur „im Rahmen der Kapazitäten“?

Das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen haben auf ihren Webseiten und auf weiteren digitalen Kommunikationsplattformen Informationen bereitgestellt. Die eigens für die Rückholaktion entwickelte Anwendung www.rueckholprogramm.de hat im Gegensatz zur früheren Krisenvorsorgeliste nicht den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit vorausgesetzt, sondern explizit die Angabe der Staatsangehörigkeit von gestrandeten Personen mit Rückkehrwunsch nach Deutschland abgefragt.

7. Teilt die Bundesregierung die Kritik des Vorsitzenden des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrates (BZI), Memet Kiliç, dass es in Krisenzeiten „kein ‚Wir‘ und ‚Ihr‘ anhand des Passes geben“ darf und die nachrangige Rückholoption ein Zeichen fehlender Gleichbehandlung ist (vgl. <https://ta.z.de/Rueckholaktionen-wegen-Corona/!5670786/>)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

8. In welchem Umfang konnten und können nichtdeutsche Staatsangehörige mit gewöhnlichem Wohnsitz in Deutschland, die keine Familienangehörigen von Deutschen sind, sich in Krisenvorsorgelisten des Auswärtigen Amts registrieren lassen?

Mit der elektronisch geführten Krisenvorsorgeliste ELEFAND eröffnet das Auswärtige Amt Auslandsdeutschen und anderen Schutzbefohlenen sowie ihren Familienangehörigen unabhängig von deren Staatsangehörigkeit die Möglichkeit sich online zu registrieren. Es setzt damit eine entsprechende Verpflichtung aus § 6 Absatz 3 KonsG um.

Bei den im Gesetz genannten anderen Schutzbefohlenen handelt es sich zu meist um nichtdeutsche Mitarbeiter unserer Mittlerorganisationen bzw. um Programmteilnehmer im Bereich der kulturellen bzw. wirtschaftlichen Zusammenarbeit (etwa kulturweit, Senior Expert Service, Weltwärts Internationaler Freiwilligendienst), aus deren Vertragsverhältnis eine besondere Fürsorgeverpflichtung Deutschlands resultiert. Diese Fälle werden auf Antrag in die Krisenvorsorgeliste eingetragen.

9. Welchen gesetzlichen Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung ggf., um in ähnlich gelagerten Krisensituationen nichtdeutsche Staatsangehörige mit gewöhnlichem Wohnsitz in Deutschland, die nicht durch § 6 Absatz 1 Satz 2 des Konsulargesetzes erfasst werden, besser schützen zu können?

Derzeit plant die Bundesregierung keine entsprechenden Änderungen am Konsulargesetz, denen nicht zuletzt gerade völkerrechtliche Vereinbarungen und Gepflogenheiten Grenzen setzen. Hier ist insbesondere das WÜK zu nennen, in dessen Rahmen sich jede vom Gaststaat zu dulden konsularische Tätigkeit des Entsendestaats zu bewegen hat. Das WÜK stellt im Hinblick auf die gewährten konsularischen Schutz- und Beistandsmöglichkeiten im Grundsatz auf die Staatsangehörigkeit und nicht auf den gewöhnlichen Aufenthalt ab.

Artikel 23 AEUV garantiert bereits heute jedem Unionsbürger im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den vollen diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats.

